

33. Was ist in Preußen bei Mennoniten zum Erfaze der Eidesleistung erforderlich?

StPD. §§ 62—64, 72, 79.

Preuß. Verordnung vom 11. März 1827 (GS. S. 28).

IV. Straffenat. Urf. v. 27. November 1917 g. G. IV 583/17.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

... „Die Beschwerde wegen Verletzung des § 64 StPD. mußte Erfolg haben.

Nach § 79 StPD. hat der Sachverständige, sofern er nicht für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt ist, vor seiner Vernehmung einen Eid in der dort Abs. 1 vorgesehenen Fassung zu schwören. Im übrigen finden auf die Beeidigung eines Sachverständigen nach § 72 StPD., da die nachfolgenden Paragraphen insoweit keine abweichenden Bestimmungen treffen, die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung. Insbesondere gilt dies von § 64 StPD., wonach es der Eidesleistung gleichgeachtet wird, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformen an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt. Reichsgesetzliche Vorschriften sind in dieser Hinsicht nicht ergangen, maßgebend sind also die Landesgesetze. Für Preußen bestimmt die Verordnung, betr. die von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen, vom 11. März 1827 in § 3, verbunden mit § 2, daß eine nach der bei den Mennoniten üblichen Bekräftigungsformel, mittels Handschlags, abzugebende Versicherung mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft hat.

Erforderlich ist hiernach zweierlei, das mündliche Nachsprechen der Bekräftigungsformel, die die Stelle der Eidesformel des § 62 bzw. 79 Abs. 1 StPD. vertritt, und der Handschlag. Letzterer allein genügt nicht. Die Vorschriften über die Form des Eides und seiner Ersetzung durch eine andere Erklärung sind zwingender Natur. Nur wenn die

Eidesleistung oder die ihre Stelle vertretende Erklärung unter den vorgeschriebenen Formen erfolgt, ist sie gültig.

Nach Ausweis des Sitzungsprotokolls hat der der Religionsgesellschaft der Mennoniten angehörige Sachverständige R. lediglich die Wichtigkeit seines Gutachtens durch Handschlag versichert, nicht aber die bei seiner Religionsgesellschaft übliche Beteuerungsformel nachgesprochen. Es fehlt somit an einem gültigen Erfasse des förmlichen Sachverständigeneides. Dieser Mangel des Verfahrens mußte, da das Urteil zweifellos auf dem Gutachten R.s beruht, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.“